



**Spielplatzsatzung der Stadt Goslar
vom 24.10.2017**

Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 24.10.2017

Aufgrund der §§ 1, 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Definition und Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze und als Spielflächen freigegebene Schulhöfe im Gebiet der Stadt Goslar, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Ferner für Ballspielplätze sowie Bolzplätze und für den generationenübergreifenden Spielplatz. Alle genannten Spiel- und Bolzplätze sowie Spielflächen sind öffentliche Einrichtungen. Die Spielplatzsatzung regelt ihre Benutzung. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2 Benutzungsrecht

Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.

§ 3 Zugelassene Personen

Spielplätze und freigegebene Schulhöfe dürfen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Bolzplätze können von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres benutzt werden. Darüber hinaus haben auch Erwachsene und Jugendliche als Aufsichtspersonen Zutritt. Für den generationenübergreifenden Spielplatz gelten keine Altersbeschränkungen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Spiel- und Bolzplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Nutzung der freigegebenen Schulhöfe ist erst nach dem Ende des Schulbetriebs bis 20.00 Uhr erlaubt; in den Ferienzeiten ebenfalls ab 8.00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregeln

Zugelassene Personen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Ballspiele sind nur soweit ausgewiesen erlaubt. Zugelassene Personen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungsgegenstände nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 6 Verbote

Es ist verboten,

1. die Spielplätze außerhalb der in § 4 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.
2. die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.
3. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.
4. offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, insbesondere zu grillen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art mitzubringen oder zu konsumieren und Tabakwaren zu rauchen.
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde als Begleitung sehbehinderter Personen.
7. Hieb- und Stoßwaffen sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen.
8. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - außer auf den dafür vorgesehenen Flächen - abzustellen oder zu fahren; ausgenommen sind nicht motorbetriebene Fahrzeuge für Kleinkinder und Krankenfahrstühle.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Benutzungsregeln (§ 5) und den Verboten (§ 6) dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Zugelassene Personen können bei Verstoß gegen diese Satzung durch städt. Überwachungs- und Vollzugsbedienstete, die Polizei sowie die zuständigen Schulleitungen und Hausmeisterinnen und Hausmeister des Ortes verwiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 06.10.2015 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Spielplatzsatzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 25.10.2017

Gez.

Dr. Oliver Junk

Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 21.12.17.

Anlage 1 zur Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 24.10.17

Stadtteil Ortschaft	Nr.	Name des Spielplatzes	Nach Schulbetrieb	Hinweise
Außerorts	01.	Unter den Eichen (Steinberg)		
Georgenberg	02.	Am Jürgenfeld		Mit Bolzplatz
	03.	Schulhof der GS Worthschule	X	Mit Minifußballfeld
	04.	Stadtgarten		
Hahndorf	05.	Schulhof der GS Hahndorf	X	
	06.	Zum Bohrfeld		
	07.	Ida-Könnecke-Weg		
Hahnenklee	08.	Im Kurpark		
	09.	Wiesenstraße – Bocksberg		
Immenrode	10.	Schulhof der GS Immenrode	X	
Jerstedt	11.	Am Sportplatz		
	12.	Rudolf-Fischer-Straße		
	13.	Schulhof der GS Jerstedt	X	
Jürgenohl	14.	Bromberger Straße		
	15.	Elbinger Weg		
	16.	Kösliner Straße		Nur Bolzplatz
	17.	Kösliner Straße/Oppelner Weg		Mit Bolzplatz
	18.	Treutmannstraße		
	19.	Virchowstraße		
Kernstadt	20.	Am Felsenkeller (Nonnenberg/ObererTriftweg)		
	21.	Am Lindenplan		
	22.	Münzgarten		
	23.	Rammelsberger Straße		
	24.	Schöner Garten (Okerstr./Köppelsbleek)		
	25.	Schulhof der GS Goetheschule	X	
	26.	St. Annengarten (Glockengießerstraße)		
	27.	Thomasstraße		
Lengde	28.	Schmiedekamp		
Lochtum	29.	Am Gemeindehof		
	30.	Oststraße		Späterer Rückbau
Ohlhof	31.	Lorenz-Biggen-Weg		
	32.	Ohlhof-Zentrum (Marktplatz)		
	33.	Ripeweg		

Anlage 1 zur Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 24.10.17

Stadtteil Ortschaft	Nr.	Name des Spielplatzes	Nach Schulbetrieb	Hinweise
Oker	34.	Am Stadtpark		
	35.	Eulenburg		
	36.	Galgheitstraße (Generationenübergreifend)		Ohne Altersbeschränk.
	37.	Siedlerstraße		Nur Bolzplatz
	38.	Schulhof der GS Oker	X	
	39.	Uferweg		
Sudmerberg	40.	Doktorsbusch		
	41.	Ginsterbusch		Nur Bolzplatz
	42.	Schulhof der GS Sudmerberg	X	
	43.	Sudmerbergstraße		
Vienenburg	44.	Am Mühlbergholz		
	45.	Am Vienenburger See		
	46.	An der Knickwiese		
	47.	Auf dem Liethberge		
	48.	Osterwiecker Straße		
	49.	Saarstraße		
Weddingen	50.	Armelahstraße (Dorfgemeinschaftshaus)		
Wiedelah	51.	Amtstraße		
	52.	Schulhof der GS Wiedelah	X	